



## Einzelmitgliedschaftsordnung des LVB

1. Nach § 5 Abs. 2 b werden Einzelmitglieder als außerordentliche Mitglieder in den Luftsport-Verband Bayern e.V. aufgenommen.

2. Aufnahmeanträge für eine Einzelmitgliedschaft sind an die LVB-Geschäftsstelle zu richten. Im Aufnahmeantrag sollte der Antragsteller/die Antragstellerin angeben, ob es Mitglied in einem anderen Landesverband oder Ortsverein des DAeC ist oder war. Ferner legt sich das Einzelmitglied über die Nutzung des jeweiligen Antragsformulars auf die Hauptsparte fest.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird wirksam, sobald dem Antragsteller die Mitteilung über die Aufnahme zugeht. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Sportfachgruppe anhören, der das Einzelmitglied gemäß der Hauptsparte zuzuordnen ist.

4. Mit der Aufnahmemitteilung erhält das Einzelmitglied die LVB-Satzung, deren Inhalte ebenso wie die Beschlüsse der LVB-Organe einzuhalten bzw. auszuführen sind.

5. Einzelmitglieder haben aufgrund der direkten Verbandsmitgliedschaft keinen Versicherungsschutz, außer in der Sparte Modellflug, da hier die Modellflughaftpflichtversicherung mit 5,0 Mill. € Deckung bei weltweiter Gültigkeit integriert ist.

6. Das Einzelmitglied hat grundsätzlich das Recht, Antrag auf Erteilung der im LVB und im DAeC erhältlichen Sportlizenzen zu stellen; in begründeten Einzelfällen erfolgt dies nach vorheriger Anhörung der betroffenen Sportfachgruppe. Eine Teilnahme an Wettbewerben ist nach den gültigen Wettbewerbsordnungen und Wettbewerbsbedingungen und unter Einhaltung der dort vorgeschriebenen Qualifikationswege zulässig.

7. Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht und kein Antragsrecht in den Organen des LVB.

8. Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder wird in der LVB-Beitragstabelle durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jährlich bis zum 1. Februar zu entrichten und beinhaltet den Beitrag für den DAeC, LVB und den Bezug des Verbandsorgans. Die Einzelmitgliedschaft ist an die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren bzw. SEPA gebunden. Für die Erteilung einer Sportlizenz wird vom DAeC eine für alle Mitglieder einheitliche Lizenzgebühr erhoben.

9. Das Löschen der Einzelmitgliedschaft richtet sich nach den §§ 7 bis 9 der Satzung des LVB.

Diese Einzelmitgliedschaftsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.11.2010 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung.

*Murnau, 13.11.2010*